

II. Besonderer Theil.

(Fortsetzung.)

Das vierte Buch.

Das IV. Buch trägt die Ueberschrift: De origine naturali und handelt von den Rechtsverhältnissen, in welche der Mensch durch seine Geburt gestellt wird, vornehmlich vom Familienrecht und Intestaterbrecht.

Titel 1 ist lediglich eine Wiederholung des Titels 10 von Paulus Sententiarum l. IV. Die westgothische Interpretatio ist wörtlich aufgenommen, das Ganze somit sicher der Lex Romana Alarichs II. entnommen. Der Titel kann also nicht schon Eurichs Gesetzbuch angehört haben, wogegen auch die erhaltenen Fragmente desselben sprechen würden, sondern ist als Zusatz der Redaction Leovigilds anzusehen¹. Den Inhalt des Titels bildet jene bekannte Uebersicht über die cognatische Verwandtschaft, die später auch in die Canonessammlungen übergegangen ist. Es diene dieses Stück hier wie auch in dem westgothischen Gesetzbuch als Uebersicht über die Verwandtschaftsgrade und deren Nomenclatur, welcher man hier für das Eherecht, dort vorzugsweise für das Erbrecht bedurfte.

Wie die römische Cognatio, so umfasste auch die germanische Sippe alle Blutsverwandten. Die Blutsverwandtschaft bildete die Grundlage des nationalen gothischen, wie alles germanischen Erbrechts und wie auch des römischen Intestaterbrechts seit Justinians Novelle 118. Das alte civile Erbrecht der Römer, welches auf der agnatischen Familie, deren Structur den Germanen unverständlich erscheinen musste, beruhte, stand trotz der Modificationen zu Gunsten der cognatischen Verwandtschaft, welche es zur Zeit Eurichs bereits erfahren hatte, dem Erbrecht der Gothen so fremdartig gegenüber, dass es den Redactoren Eurichs freilich nicht möglich war, dessen Bestimmungen im Grossen und Ganzen einfach aufzunehmen oder

1) S. N. A. XXIII, 432.